

rectigkeit? Es könnte scheinen, daß sie dagegen verstoße. Die Leistung und die durch die Leistung der Gesellschaft erwachsenden Kosten sind bei einem zwölfjährigen Kinde kaum größer, als bei einem zehnjährigen; keinenfalls dieselben, wie bei völlig erwachsenen Personen. Allein, wollte man diesen Maßstab der Leistung und Gegenleistung anlegen, so dürfte auch bei den einzelnen Erwachsenen nicht derselbe Fahrpreis gefordert werden; Schicklichkeit und Brauch zwingen dazu, bei Beförderung von Personen nicht den crass materiellen Maßstab von körperlicher Größe und Gewicht anzulegen, sondern je nach Personen zu rechnen. Wenn es aber nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, den Fahrpreis einfachhin je nach Personen zu berechnen, dann ist es auch nicht gegen die Gerechtigkeit, ein für allemal ein gewisses Alter zu fixieren, über welches hinaus eine Preisermäßigung nicht mehr statthabe. Also nach strengem Recht kann die Gesellschaft für die Tochter der Camilla den Vollpreis der Fahrt fordern.

5. Das Letzte, was zu beantworten übrig bleibt, ist: Besteht die Gesellschaft wirklich streng auf diesem tarifmäßig festgesetzten Preis? Der Billigkeit angemessen möchte es erscheinen, daß sie nicht so streng darauf bestche, sondern jene Kinder, die nach Wuchs und Gestalt noch als zehnjährige gelten können, auch noch für den Kinderpreis annehme. Es läge dann weder in der Annahme des Vollpreises, noch in der Zahlung des bloßen Kinderpreises eine Ungerechtigkeit, ähnlich wie beim Kauf und Verkauf oftmals weder in der Annahme eines höheren noch in der Zahlung eines niederen Preises Ungerechtigkeit liegt. Es läßt sich eben im menschlichen Leben nicht jede Leistung und Gegenleistung mathematisch abzirkeln.

Will also Titus mit seiner Behauptung nur sagen, die Vernachlässigung größerer Sorgfalt seitens der Fahrverwaltung sei ein Zeichen, daß dieselbe nicht haarscharf auf den Bestimmungen des Reglement bestehe und die Unterscheidung zwischen zehnjährigen Kindern und älteren Personen nur annähernd festzuhalten gedenke: dann dürfte diese Auffassung nicht so unwahrscheinlich sein, daß man post factum in dem Falle, wie der der Camilla ist, eine Ersazpflicht auferlegen müßte. Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesen und ähnlichen Fällen eine häufig vorkommende Praxis, welche seitens der dabei in Mitleidenschaft gezogenen Partei ungeahndet bleibt, Grund bieten kann zur Annahme, daß diese nicht mit aller Strenge auf Einhaltung ihres vollen Rechtes bestehe.

Graeten (Holland).

Professor Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Aberglaube.) Melania fragt ihren Beichtvater Claudius, ob sie folgendes Verfahren, das sie bisher öfters geübt, fortsetzen dürfe. Da hat jemand, sagt sie, sich verwundet, das Blut kann nicht zum Stillen gebracht werden. Nun wird sie gerufen. Melania spricht mit Vertrauen über die Wunde: Blut, stehe still, durch das Blut Jesu Christi und im Namen Jesu, und dabei macht Melania das

Kreuzzeichen über die Wunde, und das Blut steht augenblicklich. Claudius antwortet: Wenn sonst nichts geschieht, so kannst Du das ruhig fortsetzen. Hat Claudius recht geantwortet? Sind keine Cautelen anzugeben, und welche?

Es handelt sich hier um die *vana observantia*, speciell um die Frage, ob Gebete, Anrufungen, zur Heilung von Krankheiten als abergläubisch zu bezeichnen sind. Nach den Theologen (S. Alph., Th. m. I. 4. n. 20, 21; Müller, Th. m. I. II, § 71, 5; Lehmkühl, Th. m. I, 357) ist zu unterscheiden:

1. Wenn die Gebete in sich Unwahres, Unnützes, Unwürdiges, Lächerliches enthalten, wenn auch in heiligen Worten oder untermischt mit Wahrem und Heiligem, so sind solche Gebete verboten.

2. Wenn die Gebete, Beschwörungsformeln in sich gut sind, so ist ihr Gebrauch erlaubt, wenn man nicht eine unfehlbare Wirkung von ihnen verlangt (*ensalmus invocativus*).

3. Wenn man denselben, besonders wenn sie in gewisser Anzahl oder in gewisser Art und Weise verrichtet werden, eine unfehlbare Wirkung zuschreibt, so sind sie unerlaubt (*ensalmus constitutivus*). Dahin gehört es auch, wenn man immer gewisse Formeln anwendet, denen die Kraft innewohnen soll; denn wenn Gott auch manchen Personen das Charisma der Heilung verleiht, so ist dies doch eine persönliche Gnade, die nicht an Worte oder Zeichen gebunden ist. S. Alph. I. c. n. 19: *Arcendum esse . . . qui certis verbis utitur, quibus credit in esse virtutem, cum gratia conferatur personae, non autem verbis et signis.* Laymann, I. 4. h. 10. c. 4. n. 4.: *Licet Deus quibusdam conferat gratiam sanitatum, tamen ita confert, ut sit gratia personalis, et non infallibiliter annexa certae rei aut actioni, quam quivis hominum adhibere et effectum miraculorum praestare possit.* Das Gleiche gilt, wenn man von gewissen Gebeten oder frommen Uebungen bestimmte übernatürliche Wirkungen unfehlbar erwartet, wo nicht, wie bei den Sacramenten, die göttliche Einsetzung hinzutritt. Selbst von den Sacramentalien kann man, obwohl das Gebet der Kirche unfehlbar erhört wird, doch nicht unfehlbar eine Wirkung in bestimmter Richtung erwarten.

4. Im Zweifel, ob im Gebrauche gewisser Kreuzzeichen oder Gebete Aberglaube enthalten sei, kann man sie anwenden unter Protest, daß man die Wirkung nicht wolle, wenn Aberglaube mitunterlaufe. Für die seelsorgliche Praxis gibt der hl. Alfons den Rath, daß, wenn ungebildete Leute in gutem Glauben aus Andacht manche von der Kirche nicht aufgenommene Bräuche beobachten, man sie zuweilen in denselben belassen könne, weil es schwer ist, sie von Dingen abzubringen, die sie schon von ihren Vorfahren überkommen haben. Ueberhaupt muß der Seelsorger auch abergläubischen Gebräuchen gegenüber zwar mit Entschiedenheit, aber doch mit großer Vorsicht auftreten und besonders die Gläubigen an den rechten Gebrauch der kirchlichen Sacramentalien gewöhnen.

Wenden wir die oben gegebenen Sätze auf den Fall an, so ist zu sagen: An sich ist das Gebet gut, enthält nichts Schlimmes, wird mit Vertrauen auf Gott verrichtet, wäre also erlaubt. Wird aber die Wirkung unfehlbar erwartet oder gerade von dieser Gebetsformel erwartet, so daß eine Abweichung davon die Wirkung in Frage stellt, so ist die Übung als abergläubisch anzusehen. Damit sind auch die Tautelen angedeutet, unter welchen man die Person das thun lassen dürfte. Zuerst kommt die Qualität der Person selbst in Betracht, denn wenn Gott auch Sündern die Charisma verleihen kann, so ist dies doch Ausnahme, nicht Regel. Dann ist die Person zu befragen, ob sie gerade dieser Formel und zwar unfehlbar die Wirkung zuschreibe, und hierin zu belehren. Es steht zwar nichts entgegen, daß sie immer die nämliche Gebetsformel gebraucht; nur darf sie nicht von der Formel als solcher die Wirkung erwarten; noch weniger kann sie ohne besondere Offenbarung unfehlbar die Wirkung erwarten. Wenn also nach dieser Richtung keinerlei Bedenken obwalten, kann sie ihre Übung fortsetzen.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. (Muß ein Heide, der sich taufen läßt, die erste Frau nehmen oder wenigstens interpellieren?)

In einer heidnischen Gegend, die eine blühende Missionsstation hat (Apostol. Praefectur), lebt ein Heide, der schon den Willen hätte, sich taufen zu lassen, wenn er nur die zweite Frau, von welcher er bereits mehrere erwachsene Kinder hat, nicht zu verstoßen brauchte, und die erste nehmen müßte, die kinderlos ist, aber gleich bereit wäre, sich mit ihm taufen zu lassen. Der Apostolische Missionär fragt in einem an die Quartalschrift gerichteten Schreiben, ob dem Manne gestattet werden könne, wenn er getauft worden wäre, die zweite Frau, und diese allein, zu behalten, ohne die erste, gemäß der Bedingung, die an das sog. Paulinische Privileg geknüpft ist, zu interpellieren, da auch die zweite bereit ist, mit ihm katholisch zu werden. — Wir sind der Ansicht, daß dem Wunsche dieses Mannes entsprochen und so ihm die Bekehrung zum Christenthum erleichtert werden kann, wenn auch wohl nicht ohne Recurs an den Apostolischen Stuhl, resp. die S. C. de Propag. fide. Wären etwa die Verhältnisse in jener Gegend solcher Art, daß die Ehen der Heiden dort gar nicht als rechtmäßige Ehen angesehen werden könnten, so wäre selbstverständlich von Schwierigkeiten, die durch diesen Recurs gelöst werden müßten, keine Rede zu führen; die Mittheilungen, die wir erhalten haben, lassen aber auf solche Verhältnisse nicht schließen, sondern deuten vielmehr das Gegentheil derselben an. Wir nehmen also an, daß die erste Ehe eine rechtmäßige ist (matrimonium legitimum). Kraft des Paulinischen Vorrechtes kann dieselbe, wenn der Mann sich bekehrt, nicht gelöst werden; denn die Frau ist bereit, sich ebenfalls taufen zu lassen und mit ihrem Ehemanne als Christin